Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 30.04.2020.

Die Corona-Krise wirft leider eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf, die sich zum jetzigen Zeitpunkt mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht mit voller Gewissheit beantworten lassen. Insbesondere lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und wie sich die Öffnung der Tennisanlagen und die Aufnahme des Trainingsbetriebes und der Wettbewerbe darstellen werden, v.a. nicht, welche konkreten staatlichen Auflagen erteilt und welche konkreten Schutzmaßnahmen gefordert werden. Insoweit lässt sich derzeit nur eine generelle Aussage zu etwaigen Haftungsfragen treffen. Welche Maßnahmen vor bzw. bei Start des Trainings- und Spielbetriebes konkret zu ergreifen wären, hängt von den staatlichen Vorgaben ab, die derzeit noch nicht bekannt sind.

Vorauszuschicken ist im Hinblick auf Haftungsfragen aber stets, dass eine Haftung eine Pflichtverletzung voraussetzt, die schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) erfolgt sein muss und zu einem kausalen Schaden geführt hat. Soweit kein Schaden eingetreten ist, ist auch eine schuldhafte Pflichtverletzung letztlich nicht haftungsrelevant.

Im Hinblick auf eine Haftung sind die verschiedenen Rechtsverhältnisse zu trennen:

1.) Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern/Dritten

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grds. der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Schuldhafte Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechend kausalem Schaden grds. zu einer Haftung des Vereins.

2.) Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandene Schäden haftet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff "unentgeltlich". Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamtspauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

3.) Haftung des Vorstands gegenüber Mitgliedern

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die unter Ziffer 2.) beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

4.) Haftung des Vorstands gegenüber Dritten

Wie bereits unter Ziffer 1.) ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grds. nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstands, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

5.) Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen.

Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, tatsächlich penibel umzusetzen.

Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.ä.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen müsste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte das Haftungsrisiko im Ergebnis überschaubar sein.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Andreas Schandl BLSV Rechtsabteilung